

Stadt Friedrichsthal

L 5.05.01 Quierschieder Kopf
(Waldungen zwischen Bildstock und Quierschied)

Stadt Sulzbach

L 5.06.01 Waldgebiet zwischen Schnappach und Elversberg mit Ruhbachtal

L 5.06.02 Waldgebiet Schnappach
(Feld-, Wald- und Wiesenteil Schnappach)

L 5.06.03 Waldgebiet Rückersloch

Stadt Völklingen

L 5.07.01 Stadtwald Völklingen
(Köllertal zwischen Völklingen und Püttlingen)

L 5.07.02 Gebiet Weierwiese

L 5.07.03 Gebiet Schloßstraße-Hammerstraße

L 5.07.04 Gebiet Hahnenkopf-Rehbruch

L 5.07.05 Gebiet Hirzeck

L 5.07.06 Der Warndt
(Teilbereich Ludweiler-Lauterbach)

Stadt Saarbrücken

L 5.08.01 Staatsforst Saarbrücken
(Köllertaler Wald – Teilbereich Saarbrücken, Staatsforst Saarbrücken – Staatsforst Völklingen – St. Johanner Stadtwald, Netzbachtal)

L 5.08.02 St. Johanner Stadtwald
(St. Johanner Stadtwald mit Wildpark und Schwarzenberg, Staatsforst im Norden der Stadt Saarbrücken, In der Gehlwies – Klaffenhügel – Rückersloch, In der Fröhn – Scheidt)

L 5.08.03 Grumbachtal

L 5.08.04 Wisch- und Wogbachtal

L 5.08.05 Gehlenbachtal

L 5.08.06 Aschbachtal

L 5.08.07 Alt-Saarbrücker Stadtwald

L 5.08.08 Deutschmühlenweiher mit Mockental, Ehrental und Glockenwäldchen

L 5.08.09 Kaninchenberg

L 5.08.10 Nußberg

L 5.08.11 Winterberg

L 5.08.12 Halberg

L 5.08.13 Talzug des Dienstadterweiher

L 5.08.14 Drahtzugweiher und das Habsterwiesental

L 5.08.15 Tabakmühlental – Oberster Weiher –

L 5.08.16 Stiftswald St. Arnual

L 5.08.17 Gemeindewald Fechingen – Gebberg

L 5.08.18 Gemeindewäldchen Güdigen
(Parz. Nr. 93/28 in Flur 14, Gemarkung Güdigen)

L 5.08.19 Honigsack – Heckenstück
(Teilbereich Gemeindewald Fechingen und Meerwald Bübingen)

L 5.08.20 Birzberg – Meerwald
(Teilbereich Gemeindewald Fechingen und Meerwald Bübingen)

L 5.08.21 Auberg
(Teilbereich Gemeindewald Kleinblittersdorf)

Gemeinde Großrosseln

L 5.09.01 Der Warndt
(Teilbereich Großrosseln, Emmersweiler, Naßweiler, Karlsbrunn, Dorf im Warndt)

Gemeinde Kleinblittersdorf

L 5.10.01 Ransbacher Berg
(Gemeindewald Fechingen)

L 5.10.02 Gemeindewald Kleinblittersdorf

L 5.10.03 Vogelschutzgehölz Auersmacher
– Tierschutzgebiet –

L 5.10.04 Gemeindewald Auersmacher
– Bliesbogen –

§ 3

(1) Die Landschaftsschutzgebiete sind, wie nachstehend aufgeführt, für jede Stadt und Gemeinde des Stadtverbandes getrennt in grüner Farbe auf topographischen Karten im Maßstab 1 : 5 000 eingetragen.

H Heusweiler

L 5.01.01 7066 – H 14, 6864 – H 20, 7064 – H 21, 7264 – H 22;

P Püttlingen

L 5.02.01 6662 – P 6, 6260 – P 7, 6460 – P 8, 6660 – P 9, 6258 – P 10, 6458 – P 11, 6658 – P 12;

R Riegelsberg

L 5.03.01 6864 – R 5, 7064 R 6, 6662 – R 7, 6862 – R 8, 7062 – R 9, 6660 – R 10, 6860 – R 11;

Q Quierschied

L 5.04.01 7266 – Q 4, 7466 – Q 5, 7264 – Q 7, 7464 – Q 8, 7262 – Q 10, 7462 – Q 11;

L 5.04.02 7666 – Q 6, 7664 – Q 9;

F Friedrichsthal

L 5.05.01 7666 – F 2, 7664 – F 5;

S Sulzbach

L 5.06.01 7864 – S 3, 8064 – S 4, 7862 – S 7, 8062 – S 8;

- L 5.06.02 7862 -- S 7, 8062 -- S 8;
L 5.06.03 7660 -- S 9, 7860 -- S 10, 7658 -- S 11;

V Völklingen

- L 5.07.01 6260 -- V 2, 6258 -- V 5, 6458 -- V 6, 6256 -- V 10;
L 5.07.02 5854 -- V 16, 6054 -- V 17;
L 5.07.03 6054 -- V 17;
L 5.07.04 5854 -- V 16;
L 5.07.05 6054 -- V 17;
L 5.07.06 5254 -- V 13, 5454 -- V 14, 5654 -- V 15, 5854 -- V 16, 5252 -- V 20, 5452 -- V 21, 5652 -- V 22, 5852 -- V 23, 6052 -- V 24, 5256 -- V 25, 5450 -- V 26, 5650 -- V 27, 5850 -- V 28, 5248 -- V 29, 5448 -- V 30, 5648 -- V 31;

SB Saarbrücken

- L 5.08.01 7064 -- SB 1, 7264 -- SB 2, 6862 -- SB 3, 7062 -- SB 4, 7262 -- SB 5, 6680 -- SB 8, 6860 -- SB 9, 7060 -- SB 10, 7260 -- SB 11, 7460 -- SB 12, 6458 -- SB 14, 6658 -- SB 15, 6858 -- SB 16, 7058 -- SB 17, 7258 -- SB 18, 6656 -- SB 24, 6856 -- SB 25, 7056 -- SB 26, 7256 -- SB 27;
L 5.08.02 7660 -- SB 13, 7258 -- SB 18, 7458 -- SB 19, 7658 -- SB 20, 7256 -- SB 27, 7456 -- SB 28, 7656 -- SB 29, 7454 -- SB 40;
L 5.08.03 7858 -- SB 21, 7856 -- SB 30, 7654 -- SB 41, 7854 -- SB 42;
L 5.08.04 8058 -- SB 22, 7856 -- SB 30, 8056 -- SB 31, 8256 -- SB 32, 7854 -- SB 42, 8054 -- SB 43, 8254 -- SB 44, 7652 -- SB 53, 7852 -- SB 54, 8052 -- SB 55;
L 5.08.05 6456 -- SB 23; 6454 -- SB 35;
L 5.08.06 6656 -- SB 24, 6654 -- SB 36;
L 5.08.07 6854 -- SB 36, 6854 -- SB 37, 7054 -- SB 38, 6852 -- SB 49;
L 5.08.08 6854 -- SB 37, 7054 -- SB 38;
L 5.08.09 7454 -- SB 40;
L 5.08.10 7254 -- SB 39;
L 5.08.11 7254 -- SB 39, 7252 -- SB 51;
L 5.08.12 7454 -- SB 40, 7452 -- SB 52;
L 5.08.13 6854 -- SB 37, 6852 -- SB 49, 7052 -- SB 50;
L 5.08.14 6852 -- SB 49, 7052 -- SB 50;
L 5.08.15 7052 -- SB 50, 7252 -- SB 51;
L 5.08.16 7052 -- SB 50, 7252 -- SB 51, 7452 -- SB 52, 7250 -- SB 57, 7450 -- SB 58;
L 5.08.17 7852 -- SB 54, 7850 -- SB 60;
L 5.08.18 7450 -- SB 58;
L 5.08.19 7650 -- SB 59, 7850 -- SB 60, 7648 -- SB 63, 7848 -- SB 64;
L 5.08.20 7650 -- SB 59, 7648 -- SB 63, 7848 -- SB 64;
L 5.08.21 7648 -- SB 63;

G Großrosseln

- L 5.09.01 5852 -- G 1, 6052 -- G 2, 5650 -- G 3, 5850 -- G 4, 6050 -- G 5, 6250 -- G 6, 5648 -- G 7, 5848 -- G 8, 6048 -- G 9, 6248 -- G 10, 5846 -- G 11, 6046 -- G 12;

K Kleinblittersdorf

- L 5.10.01 7848 -- K 3;
L 5.10.02 7648 -- K 2, 7646 -- K 7, 7846 -- K 8;
L 5.10.03 7646 -- K 7, 7846 -- K 8;
L 5.10.04 7646 -- K 7, 7846 -- K 8, 8046 -- K 9, 7844 -- K 11, 7842 K 13.

(2) Außerdem ist die Ausdehnung der Landschaftsschutzgebiete aus einer für den Stadtverband und jede Stadt und Gemeinde getrennt gefertigten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 zu ersehen.

Diese Karten geben nur einen Gesamtüberblick und ersetzen die topographischen Grundkarten im Maßstab 1 : 5 000 nicht.

(3) Die aufgeführten Karten sind Bestandteil der Grenzbeschreibung nach § 4 dieser Verordnung; die Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25 000 werden als Anlagen dazu veröffentlicht.

Die amtlichen Karten sind bei dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt – Untere Naturschutzbehörde – Saarbrücken und bei dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen – Oberste Naturschutzbehörde – in Saarbrücken archivmäßig verwahrt und können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 4

Die Grenzen der Landschaftsschutzgebiete werden wie folgt beschrieben:

01 Heusweiler

- L 5.01.01 Köllertaler Wald mit Bietschieder- und Rödelbachtal (Teilbereich Heusweiler)
Ausgangspunkt der Beschreibung ist die Waldspitze südöstlich des Friedhofes in Holz.
Im Osten: Die Waldgrenze in südöstlicher Richtung bis zur Südostseite der Landstraße I. Ordnung 128, die Südostseite der Landstraße I. Ordnung 128, ca. 100 m nordostwärts bis zum Feldwirtschaftsweg, dieser Weg südostwärts bis zur Gemeindegrenze Heusweiler/Saarbrücken;
Im Süden und Westen: Die Gemeindegrenzen Heusweiler/Saarbrücken bzw. Heusweiler/Riegelsberg bis zur Nordwestecke der Parzelle 105/1 (Gemarkung Bietschied, Flur 1);
Im Norden: Die Nordseite der Parzelle 105/1, die Ostseite des in südöstlicher Richtung verlaufenden Grabens bzw. die östliche Grenze des vorgelagerten Baum- und Strauchbewuchses bis zum rechtwinkligen Knickpunkt, die in nordöst-

	lichen und südlichen Grenzen der bebauten Grundstücke bis zum Irgentalweg, die westliche Begrenzung des Irgentalweges in südlicher Richtung bis zur Landesgrenze Bundesrepublik Deutschland-Saarland/Republik Frankreich;	Im Norden:	Die südliche Begrenzung des Treppenweges zwischen der Straße „Im Rosengarten“ und der Bergstraße;
Im Süden und Westen:	Der Verlauf der Landesgrenze Bundesrepublik Deutschland-Saarland/Republik Frankreich bis zum Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung.	Im Osten:	Die südwestliche Begrenzung der Bergstraße in südöstlicher Richtung bis zur rückwärtigen (westlichen) Grundstücksgrenze der bebauten Grundstücke westlich der Straße „Im Königsfeld“, die westlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke südwestlich der Straße „Im Königsfeld“ in südöstlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze Güdingen-Bübingen;
08 Saarbrücken			
L 5.08.17	Gemeindewald Fechingen – Gebberg Die Grenze wird wie folgt beschrieben:	Im Süden:	Der Verlauf der katasteramtlichen Gemarkungsgrenze Güdingen-Bübingen in westlicher Richtung bis zur Straße „Im Rosengarten“;
Im Norden:	Die südliche bzw. südöstliche Begrenzung der Landstraße I. Ordnung 108 (Flughafenstraße) in östlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze der Gemarkung Fechingen-Ensheim;	Im Westen:	Die nordöstliche Begrenzung der Straße „Im Rosengarten“ ca. 100 m in nordwestlicher Richtung, die nordöstlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke nordöstlich bzw. östlich der Straße „Im Rosengarten“ bis zum Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung.
Im Osten:	Der katasteramtliche Verlauf der Gemarkungsgrenze Fechingen-Ensheim und Fechingen-Eschringen (ehemalige Kreisgrenze Landkreis Saarbrücken-Landkreis St. Ingbert) in südlicher Richtung bis zur Landstraße I. Ordnung 107 (Provinzialstraße);	08 Saarbrücken	
Im Süden:	Die nördliche bzw. nordöstliche Begrenzung der Landstraße I. Ordnung 107 (Provinzialstraße) in westlicher bzw. nordwestlicher Richtung bis zum Höhenpunkt 214.9 beim Gewinn „In den Reben“;	<u>L 5.08.19</u>	Honigsack – Heckenstück (Teilbereich Gemeindewald Fechingen und Meerwald Bübingen) Die Grenze wird wie folgt beschrieben:
Im Westen:	Der Verlauf der katasteramtlichen Randparzellierung der Gewanne „In den Reben“ und „Hohlheck“ über die Höhenpunkte 257.2, 270.4, 287.2 und 297.2, der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes „In der Nachtweide“ bis zum „Drosselweg“, die Treppenanlage zwischen dem „Drosselweg“ und der Straße „Am Hohlweg“ bis zur Straße „Am Hohlweg“, die südöstliche Begrenzung der Straße „Am Hohlweg“ und des „Amselweges“ in nordöstlicher Richtung bis zum Höhenpunkt 271.6 beim Gewinn „Im Lochfeld“, der Verlauf der Planbereichsgrenze des Bebauungsplanes „Auf'm Knöpfchen“ über die Höhenpunkte 297.5, 290.9 und 284.5 bis zur Waldstraße, der Verlauf der katasteramtlichen Randparzellierung der Gewanne „Auf'm Hasenberg“ und „Himmelsklam“ bis zur Landstraße I. Ordnung 108 (Flughafenstraße) = Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung.	Im Norden:	Von der Abzweigung des Feldwirtschaftsweges von der Landstraße I. Ordnung 105 (Bliesransbacher Straße) die westliche Begrenzung des Feldwirtschaftsweges in südlicher Richtung über den Höhenpunkt 232.3 bis zum Höhenpunkt 231.5 beim Gewinn „Am Enkenfluß“, der Verlauf der katasteramtlichen Randparzellierung der Gewanne „Ober Enkenfluß“, „Auf der Hedrichswies“ und „Im Benningerdel“ bis zum Höhenpunkt 221.8 beim Gewinn „Im Benningerdel“, die nordwestliche Begrenzung des Feldwirtschaftsweges II A vom Höhenpunkt 221.8 in nordwestlicher Richtung über den Höhenpunkt 217.0 bis zum Fechinger-Bach, der Verlauf des Fechinger-Baches in nordwestlicher Richtung bis zur Zuwegung zum Hallen- und Freibad, die südöstliche Begrenzung der Zuwegung zum Hallen- und Freibad in nordöstlicher Richtung bis zur Landstraße I. Ordnung 107 (Provinzialstraße) = Höhenpunkt 214.9, die südwestliche bzw. südliche Begrenzung der Landstraße I. Ordnung 107 (Provinzialstraße) in östlicher Richtung über den Höhenpunkt 237.4 bis zur Gemarkungsgrenze Fechingen-Eschringen;
08 Saarbrücken			
L 5.08.18	Gemeindewäldchen Güdingen (Parz. Nr. 93/28 in Flur 14, Gemarkung Güdingen) Die Grenze wird wie folgt beschrieben:	Im Osten:	Der katasteramtliche Verlauf der Gemarkungsgrenze Fechingen – Eschringen (ehemalige Kreisgrenze Landkreis

	Saarbrücken – Landkreis St. Ingbert) in südlicher Richtung bis zur Gebietsgrenze Landeshauptstadt Saarbrücken – Gemeinde Kleinblittersdorf;	Im Westen:	Der Verlauf der Drahtseilbahn ca. 25 m parallel der 65-kV-Leitung in nordöstlicher Richtung bis zum Höhenpunkt 290.4 beim Gewann „Auf'm Ziegelofen“, der Verlauf der Planbereichsgrenze des Bebauungsplanes für die Erweiterung der Erschließung des Geländes „In den Ellern“ (ausgegliederte Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet III/50 durch Verordnung vom 24. Mai 1974, veröffentlicht im Amtsbl. des Saarlandes Nr. 27 vom 11. Juni 1974), der Verlauf des Feldwirtschaftsweges in nördlicher Richtung bis zur katasteramtlichen Parzellierung der Gewann „Hinterm Kalkofen“, der katasteramtliche Grenzverlauf der Feldparzellierung „Hinterm Kalkofen“ in nördlicher bzw. westlicher Richtung bis zum Höhenpunkt 289.0 beim Gewann „Hetschallment“, der Verlauf des Feldwirtschaftsweges beim Gewann „Hetschallment“ in nordöstlicher Richtung über den Höhenpunkt 293.8 bis zum Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung.
Im Süden:	Der Verlauf der Gebietsgrenze Landeshauptstadt Saarbrücken – Gemeinde Kleinblittersdorf in nordwestlicher bzw. südwestlicher Richtung bis zur Landstraße I. Ordnung 105 (Bliesransbacher Straße);		
Im Westen:	Die nordöstliche, nördliche und östliche Begrenzung der Landstraße I. Ordnung 105 (Bliesransbacher Straße) in nördlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung.		
08 Saarbrücken			
L 5.08.20	Birzberg – Meerwald (Teilbereich Gemeindewald Fechingen und Meerwald Bübingen) Die Grenze wird wie folgt beschrieben:		
Im Norden:	Vom topographischen Höhenpunkt 293.2 beim Gewann „Auf Hesslingerrohr“ ausgehend die südöstliche bzw. südliche Begrenzung des Feldwirtschaftsweges III A und der „Römerbergstraße“ in nördlicher bzw. östlicher Richtung bis zum Höhenpunkt 259.8 beim Gewann „Unter'm neuen Weg“, der Verlauf der katasteramtlichen Randparzellierung in teils südlicher, teils östlicher bzw. südöstlicher Richtung über den Höhenpunkt 232.2 beim Gewann „In Tiefenbach“ in Flur 12 der Gemarkung Fechingen bis zur Landstraße I. Ordnung 105 (Bliesransbacher Straße);	08 Saarbrücken	
		L 5.08.21	Auberg (Teilbereich Gemeindewald Kleinblittersdorf) Die Grenze wird wie folgt beschrieben:
		Im Norden:	Die südöstliche Begrenzung der Landstraße II. Ordnung 254 (Wintringer Straße) in nordöstlicher Richtung bis zur Einmündung des Forstweges „II B – Dragonerweg“;
		Im Osten:	Der Verlauf der katasteramtlichen Begrenzung der Feldlage „Pfarr-Wittum“ und „Am Auberg“ in Flur 13 der Gemarkung Kleinblittersdorf in südöstlicher Richtung bis zur Gebietsgrenze Landeshauptstadt Saarbrücken – Gemeinde Kleinblittersdorf = Höhenpunkt 302.2;
Im Osten:	Die nordwestliche, westliche und südwestliche Begrenzung der Landstraße I. Ordnung 105 (Bliesransbacher Straße) in südwestlicher bzw. südöstlicher Richtung bis zum topographischen Höhenpunkt 337.2 beim „Wintringer Hof“;	Im Süden und Westen:	Der Verlauf der Gebietsgrenze der Landeshauptstadt Saarbrücken – Gemeinde Kleinblittersdorf bis zum Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung.
Im Süden:	Der katasteramtliche Verlauf der Begrenzung des Areals „Wintringer Hof“ bzw. der natürliche Waldrand in nordwestlicher bzw. südwestlicher Richtung über die Höhenpunkte 333.6 und 334.7 beim „Wintringer Hof“ bis zur Landstraße II. Ordnung 254 (Wintringer Straße), die nördliche Begrenzung der Landstraße II. Ordnung 254 in westlicher Richtung über den Top. Höhenpunkt 343.3 beim „Kappelberg“, der Verlauf der katasteramtlichen Randparzellierung der Gewanne „Auf dem Hinterwald“, „In den untersten Rödern“, „Hinter den Rödern“ und „Bei den Espen“ (teilweise auch Waldgrenze) in nordwestlicher Richtung bis zum Höhenpunkt 281.8 an der „Bliesransbacher Straße“;	09 Großrosseln	
		L 5.09.01	Der Warndt (Teilbereich Großrosseln, Emmersweiler, Naßweiler, Karlsbrunn, Dorf im Warndt) Ausgangspunkt der Beschreibung ist im Norden ca. 125 m westlich der Landstraße I. Ordnung 164 (Ludweilerstraße) und in ca. 25 m Abstand von der Landstraße II. Ordnung 278 (Warndtstraße) die Gemeindegrenze zwischen Völklingen-Ludweiler und Großrosseln.
		Im Nordosten:	Durch den Waldrand in südlicher Richtung bis zum Fußweg in Verlän-

Gemarkung Auersmacher, der südliche Verlauf des Vogelschutzgehölzes „Wehrholz“ über die Höhenpunkte 302.8 – 279.7 bis zum Parzellenschnittpunkt am Höhenpunkt 262.9, in südlicher Richtung der Plangeltungsbebereich des mit Wirkung vom 19. Juli 1965 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes K 1242 vom 18. Juli 1963 für die Erschließung des Geländes „An der Bliessgersweilermühle“ – Wochenendhausgebiet bis zur Landstraße I. Ordnung 106, die östliche Begrenzung der Landstraße I. Ordnung 106 in nördlicher bzw. nordöstlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung.

§ 5

In den geschützten Gebieten ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.

§ 6

(1) Zur Vermeidung der in § 5 genannten schädigenden Wirkungen bedürfen sämtliche Maßnahmen, die geeignet sind, eine der in § 5 genannten Wirkungen hervorzurufen, der vorherigen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde.

(2) Dies gilt insbesondere für

- a) die Errichtung baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
- b) die Errichtung von Zäunen und anderen Einfriedigungen;
- c) den Abbau von Steinen, Lehm, Sand, Kies oder anderer Erdbestandteile sowie für jede Änderung der Bodengestaltung, einschließlich des Ausbaues von Wasserläufen und Weihern;
- d) die Beseitigung von Landschaftsbestandteilen, insbesondere von Bäumen, Hecken, Gebüsch; hierzu gehört auch Rodung oder Kahlschlag von Waldteilen;
- e) die Anlage von Wegen, Park-, Zelt- oder Badeplätzen;
- f) die Anbringung von Bild- oder Schrifttafeln oder Inschriften, soweit sie nicht ausschließlich Ortshinweise oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten darstellen;
- g) die Errichtung von Erdleitungen und Hochspannungsleitungen oder sonstigen freien Drahtleitungen sowie Seilbahnen und Sesselliften;
- h) das Befahren der Gewässer mit Motorfahrzeugen;
- i) das Fahren mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dafür vorgesehenen Wege und Straßen; das Abstellen von Wohnwagen außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze;
- j) die Ablagerung von Abfällen, Müll oder Schutt; hierzu zählen auch industrielle Abfälle, Kraftfahrzeuge und ähnliches.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht gegen das Verbot des § 5 verstößt. Sie ist mit entsprechenden Auflagen und Bedingungen zu versehen, wenn hierdurch ein Verstoß der Maßnahmen gegen das Verbot des § 5 abgewendet werden kann. In den übrigen Fällen ist sie zu versagen.

§ 7

(1) Die §§ 5 und 6 finden keine Anwendung auf Maßnahmen, die nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft zur Nutzung und zum Schutze von land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsflächen erforderlich sind und die das Landschaftsbild und den Naturhaushalt möglichst schonen sowie auf die rechtmäßige, nicht das Landschaftsbild und den Naturhaushalt störende Ausübung der Fischerei und der Jagd, jedoch ohne die Errichtung von Fischerei- und Jagdhütten.

(2) Veränderungen der Nutzungsart sind der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen und dürfen erst vorgenommen werden, wenn sie die Veränderung nicht binnen vier Wochen nach Eingang der Anzeige untersagt hat. Die Untere Naturschutzbehörde ist befugt, die Veränderungen zu untersagen, wenn sie eine der in § 5 genannten Wirkungen hätte. Die Untersagung ist aufzuheben, wenn nachgewiesen wird, daß die Veränderung für die Fortführung des Betriebes unerlässlich ist.

(3) Nutzungsart i. S. des Absatzes 2 ist die Nutzung eines Grundstückes als Wald, Gehölz, Hecke, Gewässer, Sumpf, Moor, Unland oder als landwirtschaftliche Nutzfläche. Brachland zählt zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn Eigenschaften der erstgenannten Gruppe nicht erkennbar sind. Wechsel zwischen Ackerland, Grünland und Weinberg, also solche innerhalb der üblichen landwirtschaftlichen Nutzung, sind nicht anzeigepflichtig.

(4) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf bauliche Anlagen.

§ 8

In besonderen Fällen kann die Untere Naturschutzbehörde im öffentlichen Interesse Ausnahmen von § 5 zulassen.

Die Ausnahmegenehmigung kann an Bedingungen und Auflagen gebunden und auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden.

§ 9

(1) Eine Erlaubnis (§ 6 Abs. 3) und eine Ausnahmegenehmigung (§ 8) können rechtswirksam nur nach Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde ausgesprochen werden. Beteiligte Behörden und Gemeinden sind zu hören.

(2) Nach anderen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Zustimmungen bleiben unberührt.

§ 10

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorhandene Verunstaltungen der Landschaft sind auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde ganz oder teilweise zu beseitigen, wenn dies den Betroffenen zuzumuten oder ohne größere Aufwendungen möglich ist. Behördlich genehmigte Anlagen werden hierdurch nicht berührt.

§ 11

Wer eine der in den §§ 5 und 6 bezeichneten Handlungen ohne die erforderliche Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung der Unteren Naturschutzbehörde vornimmt, wird nach § 21 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen und nach § 22 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft.

§ 12

Vorschriften, die dieser Verordnung entgegenstehen oder den gleichen Inhalt haben, treten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

§ 13

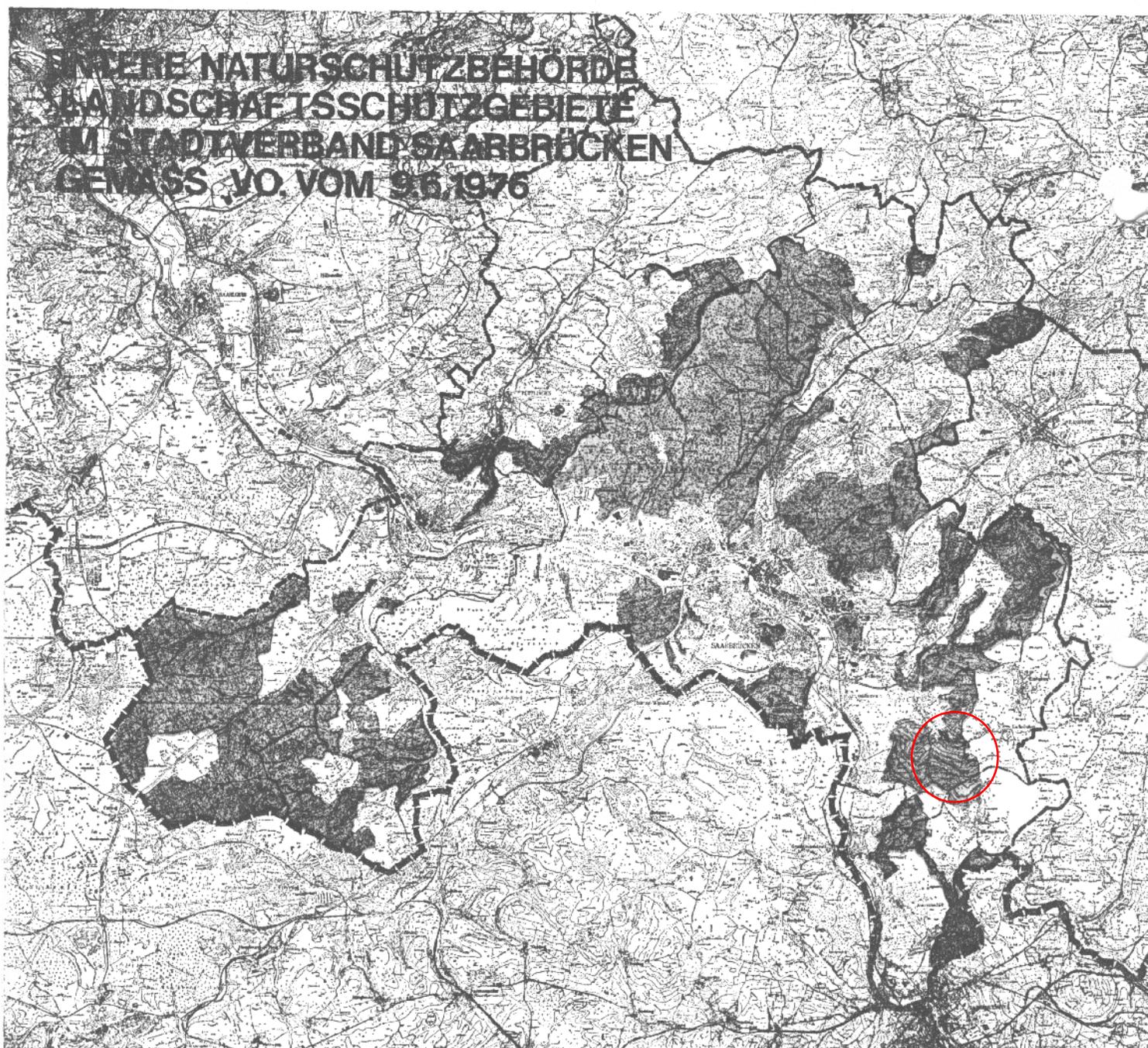
Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung (im Amtsblatt des Saarlandes) in Kraft.

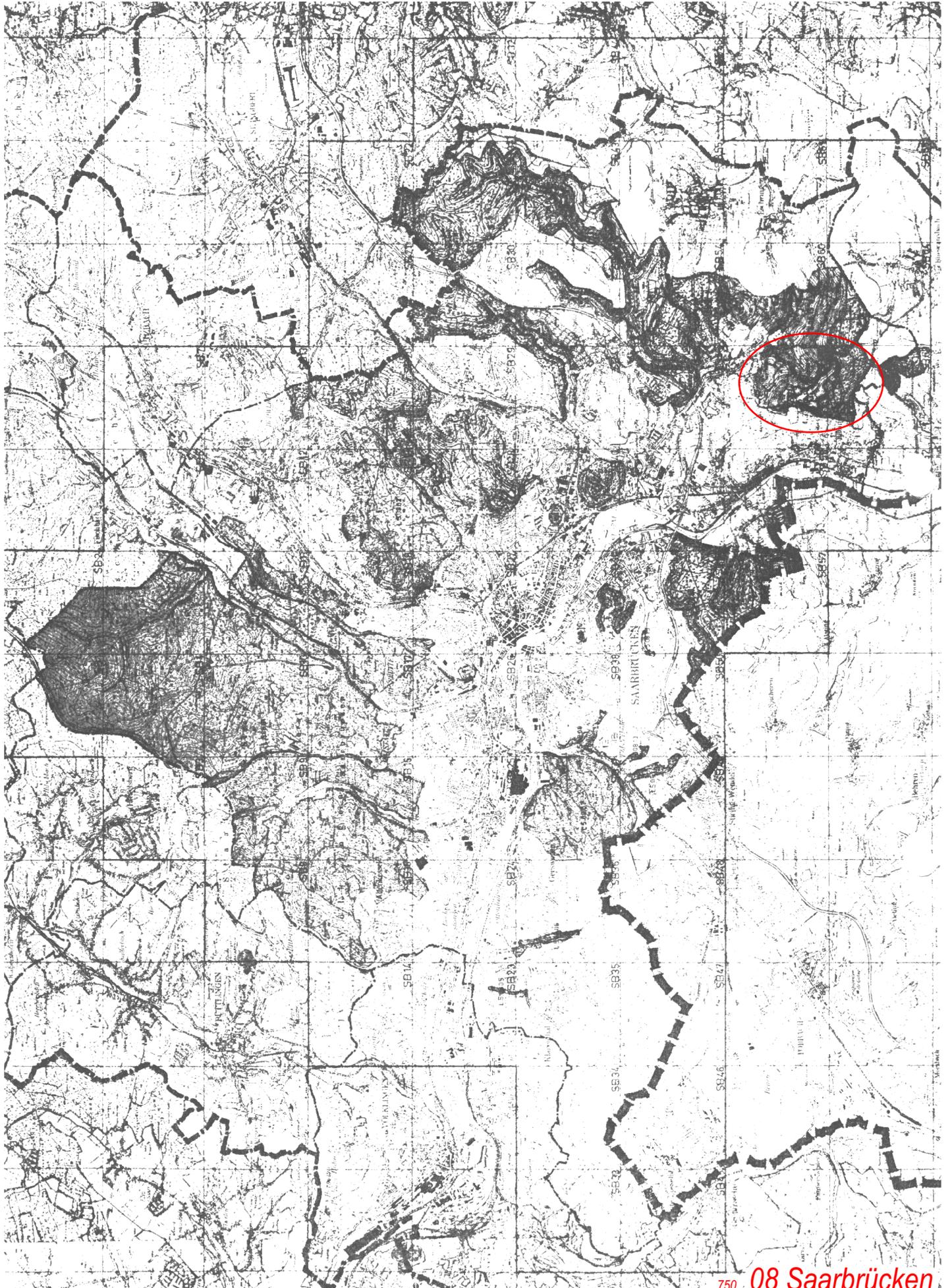
Saarbrücken, den 9. Juni 1976

**Der Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Saarbrücken**

Untere Naturschutzbehörde

Lafontaine





**Verordnung
über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen
in Landschaftsschutzgebieten**

Vom 21. Februar 2013

Auf Grund des § 20 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3) in Verbindung mit den §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

72

Artikel 17

Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Stadtverband Saarbrücken

Nach § 7 der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Stadtverband Saarbrücken vom 9. Juni 1976 (Amtsbl. S. 717) wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen (Zuwegung, Stromnetzanbindung) ist zulässig, soweit nicht vorrangige landschaftsschutzrechtliche Belange entgegenstehen.

Vorrangige Belange im Sinne dieser Verordnung liegen vor, wenn es sich

1. um ein Naturschutzgebiet oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder

73

2. um ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) — FFH-Richtlinie — oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
3. um ein Europäisches Vogelschutzgebiet der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, kodifizierte Fassung 2009/147/EWG vom 30. November 2009 (Abl. EG Nr. L 20 vom 26. Januar 2010) oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
4. um eine Pflegezone im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zur Festsetzung des Biosphärenreservats Bliesgau vom 30. März 2007 (Amtsbl. S. 874), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Oktober 2009 (Amtsbl. S. 1815), in der jeweils geltenden Fassung, oder
5. um eine Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (der Kategorien sehr hohe Bedeutung und hohe Bedeutung) entsprechend Ziffer 6.5.2 des Landschaftsprogramms Saarland, Juni 2009 handelt.“

75

Artikel 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Saarbrücken, den 21. Februar 2013

Zusatz Paragraph (§ 7a) Windenergieanlagen



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2016	Ausgegeben zu Saarbrücken, 11. Februar 2016	Nr. 5
------	---	-------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Birzberg, Honigsack/Kappelberghang bei Fechingen“ (N 6808-301). Vom 25. Januar 2016	90
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nackberg“ (N 6505-302). Vom 25. Januar 2016	99
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holzhauser Wald bei Türkismühle“ N 6408-301. Vom 25. Januar 2016	106
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eulenmühle/Eulenmühle-Welschwies“ N 6706-307. Vom 25. Januar 2016	112

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Stellenausschreibung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie. Vom 2. Februar 2016	117
---	-----

A. Amtliche Texte

Verordnungen

49 **Verordnung über das Naturschutzgebiet „Birzberg, Honigsack/Kappelberghang bei Fechingen“ (N 6808-301)**

Vom 25. Januar 2016

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 23 und § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedsstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

§ 1 Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 187,7 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Birzberg, Honigsack/Kappelberghang bei Fechingen“ (N 6808-301) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) und als Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt im Gebiet der Stadt Saarbrücken, in den Stadtteilen Bübingen, Eschringen und Fechingen, östlich des Bübinger Hofes und südlich von Fechingen.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in Detailkarten 1:2.000, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind, mit Flurstücknummern und Randsignatur wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Obers-

te Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Stadt Saarbrücken. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In den Detailkarten werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I und Artvorkommen nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG dargestellt.

(4) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden haben.

**§ 2
Schutzzweck**

Schutzzweck ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes (Erhaltungsziele), einschließlich der räumlichen Vernetzung, der prioritären Lebensraumtypen:

6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen auf Kalk und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), Subtyp 6212 Submediterrane Halbtrockenrasen auf Kalk (Mesobromion), (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)

8160 Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas

9180 Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion,
der Lebensraumtypen:

6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)

8210 Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation

9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)

9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum],

der Arten und ihrer Lebensräume:

1060 Großer Feuerfalter (Lycaena dispar)

1065 Goldener Scheckenfalter (Euphydryas aurinia)

1193 Gelbbauchunke (Bombina variegata),

der Brutvogelarten und ihrer Lebensräume:

A234 Grauspecht (Picus canus)

A236 Schwarzspecht (Dryocopus martius)

A238 Mittelspecht (Dendrocopos medius)

A338 Neuntöter (Lanius collurio),

der Zugvogelart und ihres Lebensraums:

A233 Wendehals (Jynx torquilla).

Schutzzweck ist zudem die Erhaltung, Pflege und Entwicklung einer extensiven Kulturlandschaft mit einem reich strukturierten, großflächigen Biotopkomplex aus

Kalk-Halbtrockenrasen, Salbei-Glatthaferwiesen, Pfeifengraswiesen, wärmeliebenden Gebüsch, Wäldern, eines Kalkflachmoors sowie eines Kalksteinbruchs mit außerordentlicher floristischer und faunistischer Artenvielfalt, mit zum Beispiel Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Ringelnatter (*Natrix natrix*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*), Fleischfarbenes Knabenkraut (*Dactylorhiza incarnata*), Kleines Knabenkraut (*Orchis morio*), Schmalblättrige Miere (*Minuartia hybrida*), Deutscher Enzian (*Gentianella germanica*) und Grünliche Waldhyazinthe (*Platanthera chlorantha*).

**§ 3
Zulässige Handlungen und Nutzungen**

(1) Im gesamten Schutzgebiet sind unbeschadet anderweitiger Rechtsvorschriften oder erforderlicher Zulassungen, soweit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, folgende Nutzungen und Handlungen zulässig:

1. landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2 und zu diesem Zweck auch das Ausbringen von Pflanzen oder Tieren,
2. Beweidung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2,
3. Ersatzpflanzungen abgängiger Obstbäume,
4. Anpflanzungen mit Obstbäumen, ausgenommen auf Flächen mit den Lebensraumtypen **6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Subtyp 6212 Halbtrockenrasen auf Kalk)**, **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand A)** und **6410 Pfeifengraswiesen**; auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand B und C)** ist bei Neuanpflanzungen ein Pflanzabstand von mindestens 15 x 15 m einzuhalten,
5. forstwirtschaftliche Bodennutzung unter der Maßgabe, dass auf den flächenhaften Chemie- und Düngereinsatz verzichtet wird und unter Beachtung des § 3 Absätze 2 und 3 und des § 4 Absätze 1 und 2,
6. Jagd und zu diesem Zweck auch die Errichtung von an die Landschaft angepassten Hochsitzen in einfacher Holzbauweise sowie die Unterhaltung bestehender Jagdschneisen und Wildäcker, die Anlage von Jagdschneisen auf Flächen ohne Lebensraumtypen und auf Flächen mit Lebensraumtypen, soweit der günstige Erhaltungszustand nicht beeinträchtigt wird. Ausgenommen sind auf Flächen mit Lebensraumtypen Schwarzwild-Kirrungen, Ablenkungsfütterungen und Luderplätze.
§ 3 Absatz 2 Nr. 10 bleibt unberührt,
7. Freilauf von Hunden, sofern es sich um Jagdhunde zum Zwecke der Nachsuche oder bei Bewegungsjagden, um Hütehunde im Rahmen der Weidefüh-

**§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Birzberg“ vom 15. Oktober 1985 (Amtsbl. S. 1059) und die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Honigsack/Kappelberghang“ vom 20. Dezember 1995 (Amtsbl. 1996, S. 96) jeweils in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft. Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen tritt gleichzeitig die „Verordnung

über die Landschaftsschutzgebiete im Stadtverband Saarbrücken“ vom 9. Juni 1976 (Amtsbl. S. 717) in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 25. Januar 2016

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost
